

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/4/28 100s167/86

JUSLINE Entscheidung

O Veröffentlicht am 28.04.1987

Norm

StGB §277 Abs2

Rechtssatz

Für die Abstandnahme von der Tat brauchen nicht ausschließlich innere Erwägungen maßgebend sein, sofern nur dem Täter noch die Vorstellung erhalten bleibt, eine seinem Tatplan entsprechende Ausführung sei noch möglich. Unter diesen Voraussetzungen kann auch Furcht vor Entdeckung oder Strafe als Motiv die Annahme der Freiwilligkeit nicht beeinträchtigen.

Entscheidungstexte

10 Os 167/86
Entscheidungstext OGH 28.04.1987 10 Os 167/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0095790

Dokumentnummer

JJR_19870428_OGH0002_0100OS00167_8600000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$